

Jugendordnung des TSV Krähenwinkel/Kaltenweide e.V.

Präambel:

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf Grundlage der geltenden Gesetze und treten für Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf das weibliche und das männliche Geschlecht.

§ 1 Vereinsjugend:

Gemäß § 16 der Satzung des TSV Krähenwinkel/Kaltenweide e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 26 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben:

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außerordentlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 3 Organe:

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung:

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Genehmigung des vom Jugendvorstandes aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 26 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 – 25 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch deren Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang am Vereinsheim, Stucken-Mühlen-Weg 85, 30855 Langenhagen.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand:

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der Jugendleiterin/ dem Jugendleiter
 - der Jugendvertreterin/ dem Jugendvertreter
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 16 Jahre alt, jedoch noch nicht 26 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 26 Jahre alt sein.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird die Jugendleiterin/der Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sofern sie/er Mitglied des Vereinsvorstandes ist.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsjugendordnung oder der Vereinsatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z.B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen:

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinsatzung und wird zusammen mit der Gesamtkasse des Vereins geprüft.

§ 7 Inkrafttreten:

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 02.09.2023 in Kraft.